



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin: Weiterbildungsinhalt

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Hans Ramm als Delegierter der Ärztekammer Hamburg
Herrn Klaus Schäfer als Delegierter der Ärztekammer Hamburg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In den **Weiterbildungsinhalten** ist ein **zusätzlicher Spiegelstrich** wie folgt einzufügen:
Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der akutmedizinisch/frührehabilitativen Behandlung einschließlich der zur Versorgung im Notfall erforderlichen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Begründung:

Die Einfügung des zusätzlichen Spiegelstrichs ist dringend erforderlich, da es ohne eine solche Einfügung möglich ist, dass Fachärzte dieses Gebietes ihre gesamte Weiterbildungszeit allein in stationären Rehabilitationseinrichtungen erwerben können.

Fachübergreifende Rehabilitation in Deutschland bedarf eingehender Kenntnisse in der akutmedizinischen Versorgung - dies ist bei Beibehaltung der bisherigen Inhalte und bei einer Verlängerung der Anrechenbarkeit ambulant abgeleiteter Weiterbildungszeit nicht gewährleistet.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0